Az:	8 Sch 11/02
Vorhergehendes Az:	
Gericht:	OLG Celle
Datum:	04.09.2003
Rechtskraft:	Ja
Fundstelle:	SchiedsVZ 2004, 165; Yearbook Comm. Arb'n XXX (2005), S. 528ff.
Siehe auch:	

Stichworte:

Aufhebungsverfahren Anerkennungsverfahren Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch; - Anerkennung; - Vollstreckbarerklärung; - formelle Antragserfordernisse Schiedsvereinbarung: - Zustandekommen Formwirksamkeit, Existenz der Schiedsklausel, "Schriftlichkeit", Vertretungsmacht

§§:

Art. II Abs. 1 UNÜ, Art. II Abs. 2 UNÜ, Art. IV Abs. 1 UNÜ, Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ

§ 1040 ZPO, § 1061 ZPO

§§ 179 ff. BGB

Leitsätze:

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

1. Die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) im Inland betreibt (§ 1061 ZPO), ist darlegungs- und beweispflichtig für das Zustandekommen einer wirksamen Schiedsabrede.

2. Das innerstaatliche Gericht ist nicht an die Feststellungen des ausländischen Schiedsgerichts zum Vorliegen einer wirksamen Schiedsabrede gebunden.

3. Der Antragsgegner im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ist jedenfalls dann berechtigt, die Unwirksamkeit der Schiedsabrede geltend zu machen, wenn er die Zuständigkeitsrüge bereits vor dem ausländischen Schiedsgericht erhoben und sich nicht auf das dortige Verfahren eingelassen hat.

(Ls. des Gerichts)

Summary:

OLG (Higher Regional Court) Celle, Decision of 4 Sept. 2003 - 8 Sch 11/02

F a c t s:

The applicant sought recognition and enforcement of a (foreign) arbitral award rendered under the Arbitration Rules of CIETAC.

The arbitral claim was based on a contract concluded allegedly between the applicant and the defendant on 29 April 2000 (Contract No. 2000DOCX/X) for the delivery of 16.000 t of bitumen, signed on behalf of the defendant by Mr. U, who was acting at that time as agent - under the title "executive director" - for the defendant in the Asian markets. Art. 19 of the contract contained a clause referring disputes to the China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC).

On 17 May 2000, with reference to Contract No. 2000DOCX/X, B. Bank informed the defendant that a letter of credit, issued by the applicant, had been opened.

In 2001, failing delivery of the bitumen, the applicant instituted arbitral proceedings under the CIETAC Rules against the defendant for failure to perform.

The defendant objected to the competence of the arbitral tribunal, stating that U. had not been authorized to conclude the contract on its behalf with the applicant. Instead, it had authorized a certain X. by power of attorney dated 2 April 2000 to conclude contract No. 2000DOCX/X for delivery of 300.000 t of bitumen with company Y. Eventually, the defendant concluded contract No. 2000DOCCX/X with company Z on 25 April 2000. In the period of 25 May to 4 July the defendant and Z exchanged correspondence regarding delivery of the bitumen. It is undisputed, however, that neither the claimant nor company Z (or Y) received delivery of bitumen.

The defendant did not participate in the proceedings before the arbitral tribunal.

By arbitral award of 28 March 2002, the arbitral tribunal rescinded contract no. 2000DOCX/X and ordered the defendant to pay 2,942,333.70 RMB plus procedural costs, amounting to 101,033.00 RMB, and legal costs, amounting to 210,000.00 RMB to the claimant. The arbitral tribunal stated in its reasons that Mr. U. had been authorized to conclude the contract on behalf of the defendant.

In the present enforcement proceedings, the defendant moved that the declaration of enforceability of the award be refused, based (1) on the claimant's failure to produce the original arbitration agreement - the claimant submitted a fax, which it claimed was an original fax print-out received from the defendant - and (2) on the lack of a valid arbitration agreement, due to the unauthorized signature of Mr. U.

G r o u n d s:

The Higher Regional Court (OLG) of Celle held that the declaration of enforceability be refused.

The claimant had failed to produce the original agreement pursuant to Art. IV 1 (b) of the New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (NYC).

Without ruling on whether the submission of a fax print-out constituted an "agreement in writing" as provided for in Art. II 1 of the NYC, the court pointed out that in the present case the alleged original fax print-out was largely illegible, whereas an additionally produced "legible copy" was not signed.

Furthermore, the claimant had failed to show that a valid arbitration agreement pursuant to Art. V 1a and Art. II 1 NYC existed. The contract was not signed by a legal representative of the defendant, and the defendant contests the authority of Mr. U, who had signed the agreement with the claimant allegedly on behalf of the defendant. The claimant had failed to show that Mr. U. had been duly authorized by the defendant. While on the face of the wording of Art. V NYC it is up to a party invoking a ground for refusing enforcement of an arbitral award to submit proof that the conditions for refusing enforcement have been met, this does not apply where the existence of a valid arbitration clause pursuant to Art. II NYC is in dispute. Only if this basic requirement is fulfilled, the question arises whether there are grounds for refusing enforcement of the arbitral award.

Thus it is up to the claimant, seeking enforcement of an arbitral award, to furnish proof of the initial requirement of the existence of an arbitration agreement. This burden of proof is not affected by the fact that an arbitral award has already been rendered. Arbitral awards are only to be enforced if they are based on a valid arbitration agreement and if the award stays within the limits set by the arbitration agreement.

Neither is it relevant that the arbitral tribunal had ruled on the issue of the authorization of Mr. U and that it had rejected the claimant's objection regarding the lack of authority. The court held that in the context of enforcement proceedings it was bound neither by the factual nor the legal findings of a foreign arbitral tribunal regarding its competence. This applies in particular to the elementary question of whether a valid arbitration agreement existed.

The court held that the defendant was not barred from raising its objections regarding the invalidity of the arbitration agreement in the enforcement proceedings since it had already raised them before the arbitral tribunal and had not participated in the oral hearing. Furthermore, since the NYC does not contain a procedure comparable to Sec. 1040 German Code of Civil Procedure (ZPO), the defendant did not have an opportunity to object to the arbitral tribunal's decision on its competence. Otherwise, failure to institute proceedings against the arbitral tribunal's decision would have precluded the defence of an invalid arbitration agreement.

Volltext:

B E S C H L U S S:

Der Antrag vom 25. September 2002, den Schiedsspruch der China International Economic and Trade Arbitration Commission vom 28. März 2002, durch den das Schiedsgericht die Antragsgegnerin verurteilt hat, an die Antragstellerin insgesamt RMB 2.942.333,70 beziehungsweise den Gegenwert in Euro zu zahlen, für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar zu erklären, wird zurückgewiesen.

Der Schiedsspruch ist im Inland nicht anzuerkennen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 363.900 EUR festgesetzt.

G R Ü N D E:

I. Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarkeitserklärung des am 28. März 2002 ergangenen Schiedsspruchs der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), durch den die Antragsgegnerin verurteilt worden ist, an die Antragstellerin insgesamt 2.942.333,70 RMB zu zahlen (Original Anl. Ast 1 nebst Übersetzung Anl. Ast 2).

Zugrunde liegt ein Vertrag vom 29. April 2000 ("Contract No. X..."), durch den sich die Antragsgegnerin verpflichtet haben soll, an die Antragstellerin 16.000 t Bitumen zum Straßenbau zum Preis von 2,224 Mill. US$ zu liefern (Ast 3 nebst - nicht unterschriebener - englischer Abschrift, und auszugsweiser deutscher Übersetzung). Unterschrieben ist der Vertrag für die Antragsgegnerin von einem Herrn U. In Ziff. 19 des Vertrages ist eine Schiedsabrede getroffen, wonach ein Streitfall abschließend durch die CIETAC entschieden werden soll. Herr U. war für die Antragsgegnerin mit der Vermittlung von Liefergeschäften auf dem asiatischen Markt betraut und trat für diese als "executive director" auf.

Die Antragsgegnerin hatte Herrn E. am 2. April 2000 eine Vollmachtsurkunde übersandt, mit der dieser bevollmächtigt wurde, für die Antragsgegnerin mit einer Firma Y. in ... einen Vertrag mit der Nr. X... über die Lieferung von 300.000 t Bitumen zu schließen. Tatsächlich wurde dieser Liefervertrag dann unter der Nr. X... am 25. April 2000 mit der Firma Z. geschlossen. In Ziff. 17 dieses Vertrages wurde die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Genf und die Anwendbarkeit schweizerischen Rechts vereinbart.

Am 17. Mai 2000 erhielt die Antragsgegnerin nach vorheriger Ankündigung durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 30. April 2000 durch die B. Bank in ... eine Akkreditiveröffnung über 2,224 Mill. US$ unter der Nr. LC ... unter Bezugnahme auf den Vertrag Nr. X... . In der Folgezeit kam es zwischen der Antragsgegnerin und der Z. zwischen dem 26. Mai 2000 und dem 4. Juli 2000 zu einer Korrespondenz über die Lieferbedingungen, in der sowohl der am 25. April 2000 geschlossene Vertrag als auch das Akkreditiv mit der Nr. LC... erwähnt werden. Im Ergebnis erfolgte weder gegenüber der Antragstellerin noch der Z eine Lieferung des Bitumens.

Die Antragstellerin nahm die Antragsgegnerin vor der CIETAC auf Schadensersatz wegen der Nichtdurchführung des Vertrages in Anspruch. Nachdem die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 30. November 2001 der CIETAC mitgeteilt hatte, dass die ihr in chinesischer Sprache übersandten Unterlagen für sie unverständlich seien, teilte die CIETAC der Antragsgegnerin mit Fax vom 10. Dezember 2001 einen Verhandlungstermin am 17. Dezember 2001 mit und übersandte ihr eine Stellungnahme der Antragstellerin. Mit Fax vom 10. Dezember 2001 berief die Antragsgegnerin sich gegenüber der CIETAC auf die Gerichtsstandsklausel in Ziff. 17 des Vertrages vom 25. April 2000 und erklärte, ein möglicherweise hiervon abweichender Vertrag

stelle eine Fälschung dar. Mit Fax vom 11. Dezember 2001 übersandte die CIETAC der Antragsgegnerin den Vertrag vom 25. April 2000. In einem Fax vom 13. Dezember 2001 berief sich die Antragsgegnerin erneut darauf, der Vertrag vom 25. April 2000 sei gefälscht und von einer nicht bevollmächtigten Person unterschrieben. Die Antragsgegnerin nahm an der Verhandlung vor dem Schiedsgericht am 17. Dezember 2001 nicht teil.

Mit Schiedsspruch vom 28. März 2002 hob das Schiedsgericht den Vertrag vom 29. April 2000 zur Nr. X... auf und verurteilte die Antragsgegnerin zur Zahlung von 2.631.300,70 RMB nebst Anwaltskosten von 210.000 RMB und Kosten des Schiedsverfahrens von 101.033 RMB. In der Begründung führte das Schiedsgericht u. a. aus, es gehe davon aus, dass Herr U. bevollmächtigt gewesen sei, den Vertrag für die Antragsgegnerin zu schließen.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs aufgrund des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (BGBl. 1961 II 121). Sie trägt vor, die erforderlichen Unterlagen nach Art. IV des Übereinkommens vorgelegt zu haben. Der Vertrag vom 29. April 2000 mit der Schiedsgerichtsklausel stelle den Originalausdruck eines Faxes dar, das sie von der Antragsgegnerin erhalten habe. Gründe für eine Versagung der Vollstreckung des Schiedsspruchs nach Art. V des UN-Übereinkommens lägen nicht vor. Die Schiedsgerichtsvereinbarung sei wirksam zustande gekommen. Die Antragsgegnerin habe nicht den Beweis geführt, dass Herr U. nach chinesischem Recht nicht zum Abschluss des Vertrages bevollmächtigt gewesen sei. Das Schiedsgericht habe diese Frage der Bevollmächtigung im Rahmen seiner Kompetenz-Kompetenz erörtert, woran auch das zwecks Vollstreckbarkeitserklärung angerufene staatliche Gericht gebunden sei. Ein Verstoß gegen den ordre public liege ebenfalls nicht vor.

Die Antragstellerin b e a n t r a g t,

den Schiedsspruch der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) vom 28.03.2002, durch den das Schiedsgericht die Antragsgegnerin verurteilt hat, an die Antragstellerin insgesamt 2.942.333,70 RMB bzw. den Gegenwert in Euro zum Umrechnungskurs am Zahltag zu zahlen, für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin b e a n t r a g t,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie beruft sich darauf, es fehle bereits an der Vorlage der Urschrift der Schiedsgerichtsvereinbarung. Ferner komme eine Anerkennung des Schiedsspruchs nach Art. V (1) a des UN-Übereinkommens nicht in Betracht, da keine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung vorliege. Der Vertrag vom 29. April 2000 sei von Herrn U. ohne Vollmacht der Antragsgegnerin geschlossen worden. Eine Vollmacht habe nur für den Vertragsschluss mit der Firma Y. bestanden. Im Ergebnis sei dann indessen am 25. April 2000 ein Vertrag mit der Firma Z. geschlossen worden, der in Ziff. 17 eine Zuständigkeit der Gerichte in Genf vorsehe. Die Voraussetzungen für eine Anscheinsvollmacht des Herrn U. lägen

ebenfalls nicht vor. Auch sei der Vertrag vom 25. April 2000 nicht genehmigt worden. Insgesamt handele es sich um ein Betrugsmanöver des Herrn U. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs verstoße deshalb auch gegen den ordre public gem. Art. V (2) b) des UN-Übereinkommens.

II.

1. Die Zulässigkeit des Antrags auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 28. März 2002 ergibt sich aus § 1025 Abs. 4, § 1061 Abs. 1 S. 1 ZPO i. V. m. Art. II Abs. 1 des UN-Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 1062 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 ZPO.

2. Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung ist indessen abzulehnen und es ist festzustellen, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist (§ 1061 Abs. 2 ZPO).

a) Die Antragstellerin hat zwar gem. Art. IV Abs. 1 a) des UN-Übereinkommens den Schiedsspruch im Original vorgelegt (Anl. Antragstellerin 1). Auch eine gem. Art. V Abs. 2 des UN-Übereinkommens erforderliche Übersetzung liegt vor. Es dürfte jedoch an der Vorlage der Urschrift der Schiedsvereinbarung gem. Art. IV Abs. 1 b) i.V.m. Art. II Abs. 1 des UN-Übereinkommens fehlen. Die Antragstellerin hat zwar ein Fax vorgelegt, von dem sie behauptet, dass es sich hierbei um den Original-Ausdruck handelt, den sie von der Antragsgegnerin erhalten habe. Gem. Art. II Abs. 2 des UN-Übereinkommens ist unter einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne von Art. II Abs. 1 eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben. Hierbei mag es auch zulässig sein, moderne Kommunikationsformen wie das Telefax unter diese Bestimmung fallen zu lassen. Entscheidend ist jedoch, dass das vorliegende Original des Faxes weitgehend unleserlich ist, während die zusätzlich eingereichte "lesbare Abschrift" überhaupt nicht unterzeichnet ist.

b) Letztlich kann diese Frage indessen offen bleiben. Es fehlt nämlich bereits an der gem. Art. V Abs. 1 a) i. V. m. Art. II Abs. 1 des UN-Übereinkommens erforderlichen wirksamen Schiedsgerichtsklausel. Gem. Art. II Abs. 1 des UN-Übereinkommens erkennt jeder Vertragsstaat eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder künftig noch entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Weg geregelt werden kann. Hier hat die Antragstellerin jedoch nicht den ihr obliegenden Beweis geführt, dass es am 25. April 2000 überhaupt zu einem wirksamen Vertragsschluss mit der Antragsgegnerin gekommen wäre, sodass auch die Schiedsgerichtsklausel in Ziff. 19 des Vertrages Wirksamkeit entfalten könnte.

aa) Unterschrieben ist der Vertrag nicht von einem gesetzlichen Vertreter der Antragsgegnerin, sondern für diese von einem Herrn U., dessen Bevollmächtigung die Antragsgegnerin bestreitet.

Die Frage der Vollmachtserteilung richtet sich hier nach dem Recht der Volksrepublik China.

Das für die Vollmacht maßgebende Statut ist gesetzlich nicht geregelt (vgl. Art. 37 S. 1 Ziff. 3 EGBGB). Angeknüpft wird gewohnheitsrechtlich an das Recht des Wirkungslandes, also an das Recht des Landes, in dem das Geschäft vorgenommen werden soll (vgl. Palandt-Heldrich, BGB, 62. Aufl., Anhang zu Art. 32 EGBGB Rdnr. 1). Sollte hier tatsächlich eine Vollmacht erteilt worden sein, so wäre auf chinesisches Recht abzustellen, da Herr U. von der Vollmacht in der Volksrepublik China gegenüber der Antragstellerin Gebrauch machen sollte. Gemäß Art. 48 des Vertragsgesetzes der Volksrepublik China ist, wenn eine Person ohne Vertretungsmacht oder in Überschreitung ihrer Vertretungsmacht einen Vertrag im Namen des betroffenen Geschäftsherren schließt, und der Vertrag nicht anschließend vom Geschäftsherren bestätigt wird, der Vertrag im Verhältnis zum Geschäftsherren nicht wirksam und der vollmachtlose Vertreter haftet (vgl. Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen im Schreiben der Rechtsanwältin R. vom 19. Dezember 2001 zu Art. 48 und 49 des Vertragsgesetzes der Volksrepublik China). Der Vertragspartner kann ferner verlangen, dass der Geschäftsherr den Vertrag innerhalb eines Monats nachträglich bestätigt. Wenn sich der Geschäftsherr nicht äußert, gilt die nachträgliche Bestätigung als verweigert (Art. 48 Abs. 2 Vertragsgesetz).

Art. 49 des Vertragsgesetzes bestimmt schließlich, dass die Vertretungshandlung wirksam ist, wenn eine Person ohne oder in Überschreitung ihrer Vertretungsmacht einen Vertrag im Namen des betreffenden Geschäftsherren schließt, der Vertragspartner aber Grund zu der Annahme hat, dass der Vertreter Vertretungsmacht hat. Inhaltlich ergeben sich hiernach keine wesentlichen Unterschiede zu den Regelungen der §§ 177 - 179 BGB sowie den Grundsätzen der Anscheins und Duldungsvollmacht.

Die Antragstellerin hat vorliegend nicht bewiesen, dass Herr U. zum Abschluss des Vertrages vom 29. April 2000 einschließlich der Schiedsgerichtsabrede bevollmächtigt gewesen wäre. Eine schriftliche Vollmacht hat die Antragsgegnerin ihm am 4. Februar 2000 nur für den Abschluss eines Vertrages mit der Firma F. erteilt. Die weiter vorliegende Vollmacht vom 12. April 2000, von der die Antragsgegnerin i.Ü. behauptet, diese stamme überhaupt nicht von ihr, sieht eine Bevollmächtigung nicht für Herrn U., sondern nur für einen Herrn V. vor. Die Antragstellerin hat auch selbst nicht vorgetragen, dass die Antragsgegnerin Herrn U. speziell zum Abschluss des Vertrages vom 29. April 2000 bevollmächtigt habe.

Der schlichte Umstand, dass Herr U., der kein gesetzlicher Vertreter der Antragsgegnerin ist, mit deren Billigung im asiatischen Raum als "executive director" aufgetreten ist, bedeutet noch nicht, dass dieser bevollmächtigt war, gerade den konkreten Liefervertrag mit der Antragstellerin unter Einbeziehung der Schiedsgerichtsklausel zu schließen. Diese weitgehend unspezifische Funktionsbeschreibung sollte lediglich das Auftreten von Herrn U. bei Verhandlungen und der Vermittlung von Geschäften für die Antragsgegnerin erleichtern. Ebenso wenig genügt die von der Antragstellerin behauptete Legitimierung des Herrn U. durch Vorlage einer Visitenkarte oder weiterer Korrespondenz, aus der seine Funktion für die Antragsgegnerin hervorgegangen wäre, zumal die Antragstellerin weder die Visitenkarte noch die in Bezug genommene Korrespondenz vorgelegt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Herr U. bereits in der Vergangenheit als Vertreter bei Vertragsschlüssen für die Antragsgegnerin aufgetreten ist und die Antragstellerin hieraus hätte schließen dürfen, dass er von der Antragsgegnerin auch mit dem rechtswirksamen Abschluss von Verträgen beauftragt war. Die Antragsgegnerin hat vielmehr unbestritten vorgetragen, Herr U. sei nur mit der Vermittlung von Geschäften beauftragt

gewesen.

bb) Entgegen der Ansicht der Antragstellerin trifft auch nicht etwa die Antragsgegnerin die Beweislast dafür, dass Herr U. nach chinesischem Recht nicht bevollmächtigt war, die Schiedsvereinbarung abzuschließen. Zwar trifft die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. V Abs. 1 des UN-Übereinkommens, nach denen die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs versagt werden kann, nach dem Wortlaut der Vorschrift die Partei, gegen die die Vollstreckung geltend gemacht wird, hier also die Antragsgegnerin. Voraussetzung für das Vorliegen eines derartigen Versagungsgrundes ist jedoch zunächst, dass die Parteien überhaupt eine Schiedsvereinbarung gem. Art. II des UN-Übereinkommens geschlossen haben. Nur wenn diese grundlegende Voraussetzung des Vorliegens einer Schiedsvereinbarung erfüllt ist, kann es auf mögliche Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs ankommen.

Entsprechend bestimmt Art. V Abs. 1 a) des UN-Übereinkommens, dass es einen Versagungsgrund für die Anerkennung darstellt, wenn die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Art. II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, in irgendeiner Hinsicht hierzu nicht fähig waren, oder dass die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist. Fehlt es indessen bereits am Vorliegen einer Schiedsabrede, die die Antragstellerin, welche aus einem Schiedsspruch Rechte herleiten will, als ihr günstige Tatsache darlegen und beweisen muss, so kommt es auf die weitere Frage, ob einer der Versagungsgründe des Art. V Abs. 1 des UN-Übereinkommens vorliegt, nicht an.

Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, dass bereits ein Schiedsspruch ergangen ist. Schiedssprüche werden nämlich nur dann anerkannt, wenn ihnen ein wirksamer Schiedsvertrag zugrunde liegt und sich die Schiedsrichter in den durch den Vertrag gezogenen Grenzen gehalten haben (BGHZ 71, 131, 135). Niemand darf von einem Schiedsgericht verurteilt werden, dessen Spruch er sich nicht freiwillig unterworfen hat (BGH, a.a.O., zur fehlenden Anerkennung eines derartigen Schiedsspruches wegen Verstoßes gegen den ordre public).

cc) Hierbei spielt es auch keine Rolle, dass das chinesische Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch die Frage der ordnungsgemäßen Vertretung der Antragsgegnerin durch Herrn U. erörtert hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, der Einwand der Antragsgegnerin hinsichtlich der fehlenden Vollmacht des Herrn U. sei unbeachtlich. Dem Schiedsgericht kommt insoweit keine Kompetenz-Kompetenz zu, kraft derer es befugt wäre, mit Bindungswirkung für das über die Anerkennung des Schiedsspruchs entscheidende staatliche Gericht festzustellen, ob überhaupt eine Schiedsvereinbarung vorlag. Vielmehr hat das im Rahmen der Vollstreckbarkeitserklärung angerufene innerstaatliche Gericht selbst festzustellen, inwieweit die Voraussetzungen der Art. II und V des UN-Übereinkommens erfüllt sind. Das deutsche staatliche Gericht ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des UN-Übereinkommens weder an die rechtliche Beurteilung noch an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts gebunden (vgl. BGHZ 27, 249, 254; MDR 1964, 590). Dies muss insbesondere für die Ausgangsfrage jeder Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Schiedsspruchs gelten, ob nämlich dem Schiedsverfahren und dem Schiedsspruch überhaupt

eine Schiedsabrede zugrunde lag. Anderenfalls könnte jedes Schiedsgericht in eigener Machtvollkommenheit und mit Bindungswirkung für die staatlichen Gerichte feststellen, dass es überhaupt zu seiner Tätigkeit als Schiedsgericht befugt war.

Das UN-Übereinkommen enthält auch gerade keine dem § 1040 ZPO vergleichbare Regelung. Hiernach kann das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden (§ 1040 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagbeantwortung vorzubringen (§ 1040 Abs. 2 S. 1 ZPO). Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über die Zuständigkeitsrüge durch Zwischenbescheid (§ 1040 Abs. 3 S. 1 ZPO). Jede Partei kann dann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO). Die Versäumung dieses Antrages schließt dann den Einwand der Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung für das Schiedsverfahren und für das Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren aus (BGH MDR 2003, 890).

Eine solche Möglichkeit der gerichtlichen Klärung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts enthält das UN-Übereinkommen nicht. § 1040 ZPO findet hier keine Anwendung, da der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht in Deutschland liegt (§ 1025 Abs. 1 ZPO).

Die Antragsgegnerin ist auch nicht wegen des Verbots widersprüchlichen Verhaltens gehindert, sich auf die Unwirksamkeit der Schiedsabrede zu berufen. Sie hat sich auf das Verfahren vor der CIETAC nicht etwa rügelos eingelassen, sondern ausdrücklich geltend gemacht, der Vertrag vom 29. April 2000 sei von einem nicht bevollmächtigten Vertreter geschlossen worden. Maßgebend sei vielmehr alleine der am 25. April 2000 geschlossene Vertrag, der den Gerichtsstand Genf und die Anwendung schweizerischen Rechts vorsehe. Auch hat die Antragsgegnerin an der Schiedsgerichtsverhandlung am 17. Dezember 2001 nicht teilgenommen.

dd) Schließlich hat die Antragsgegnerin auch nicht nachträglich das vollmachtlose Handeln des Herrn U. genehmigt. Die Antragsgegnerin hat zwar auf das Schreiben der Antragstellerin vom 30. April 2000 am 17. Mai 2000 von der B. Bank in ... ein Akkreditiv über einen Betrag von 2,224 Mill. US$ erhalten, das als Aussteller die Antragstellerin ausweist und sich auf einen Vertrag mit der Nr. X... bezieht. Diese Vertragsnummer ist jedoch identisch mit derjenigen des zwischen der Antragsgegnerin und der Z. am 25. April 2000 geschlossenen Vertrages. Tatsächlich hat die Antragsgegnerin in der Folgezeit unter Bezugnahme auf den Vertrag Nr. X... sowie das Akkreditiv Nr. LC... alleine Korrespondenz mit ihrer Vertragspartnerin, der Z. geführt, bei der es um den Preis und die Verschiffungsbedingungen ging. Irgendeine unmittelbare Korrespondenz zwischen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin unter Bezugnahme auf den von Herrn U. am 29. April 2000 geschlossenen Vertrag ist demgegenüber nicht geführt worden, sodass die Antragstellerin aus dem Verhalten der Antragsgegnerin auch nicht entnehmen konnte, dass diese den von Herrn U. geschlossenen Vertrag genehmigen wolle. Auch eine Genehmigung durch Ausführung des Vertrages scheidet aus, weil dieser tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.